



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

63. Jahrgang

Ansbach, 17. Dezember 2018

Nr. 12

Weihnachts- und Neujahrsgruß

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Bayern feierte in diesem Jahr ein Doppeljubiläum: Zum zweihundertsten Mal jährte sich der Erlass der Verfassung von 1818 und zum einhundertsten Mal die Proklamation des Freistaates Bayern im Jahr 1918. Mit der Verfassung vom 26. Mai 1818 hat König Maximilian I. Josef von Bayern vor 200 Jahren unser Land zu einem modernen Verfassungsstaat gemacht. Sie garantierte erstmals wichtige Grundrechte, wie zum Beispiel die Religionsfreiheit, die Pressefreiheit und das Eigentumsrecht, aber auch die heute kaum noch beachtete Abschaffung der Leibeigenschaft. Vor 100 Jahren, am 7. November 1918, unmittelbar mit Ende des 1. Weltkrieges, wurde die Republik, der Freistaat Bayern, durch Kurt Eisner ausgerufen. Als „Geburtsstunde Bayerns als parlamentarische Demokratie“ bezeichnen wir diesen 7. November 1918 deshalb heute gerne, ungeachtet dessen, dass anschließend erst unruhige, dann dunkle Jahre und schließlich ein verheerender weiterer Weltkrieg folgen sollten.

Als Regierungspräsident bin ich ein wenig stolz, dass die Anfänge der Regierung von Mittelfranken noch etwas weiter zurückreichen, nämlich bis zum Jahr 1808. Damals war sie noch mit einem recht überschaubaren Aufgabenspektrum betraut, heute ist die Regierung die zentrale Schaltstelle der bayerischen Staatsverwaltung in Mittelfranken. In der Wahrnehmung der Öffentlichkeit stand in den letzten Jahren aber die Funktion der Regierung als „Flüchtlingsbehörde“ deutlich im Vordergrund.

Dies begann im August 2014. Damals gab es mit München und Zirndorf nur zwei bayerische Erstaufnahmeeinrichtungen. Als die Einrichtung in München wegen eines Masernausbruchs für längere Zeit keine neuen Asylbewerber mehr aufnahm, musste die Zentrale Aufnahmeeinrichtung der Regierung in Zirndorf die Flüchtlingssituation alleine bewältigen. Im Jahr 2015 stiegen dann die Zugangszahlen in einem Ausmaß an, das bis dahin nicht vorstellbar war. Über 48.000 Menschen wurden 2015 alleine in Zirndorf aufgenommen.

Heute können wir feststellen, dass sich die Flüchtlingssituation in Bayern und Mittelfranken deutlich entspannt hat. Die Zahl der neu ins Land gekommenen Asylbewerber bewegt sich auf niedrigem Niveau, in den ersten neun Monaten waren es bayernweit rund 17.000, in Zirndorf



4.500 Asylbewerber. Demgegenüber stehen insgesamt 12.000 freiwillige Ausreisen und Abschiebungen. Es ist damit die Zeit gekommen, in der politischen Diskussion wieder zu mehr Nüchternheit und Sachlichkeit zurückzukehren und sich statt Aufgeregtheiten den wahren Herausforderungen zu stellen, nämlich der bestmöglichen Integration der Menschen mit einer hohen Bleibewahrscheinlichkeit.

Besonders im Fokus steht dabei, Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und anerkannte Flüchtlinge bestmöglich in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu integrieren. Ein Arbeitsplatz ist wichtig für die Betroffenen, um sich eine Existenz aufbauen und ein selbstbestimmtes Leben in Deutschland führen zu können, gleichzeitig profitieren Staat und Gesellschaft u. a. von weniger Sozialleistungen und die Wirtschaft vor allem von (selbst ausgebildeten) Fachkräften. Dies ist 2018 in erstaunlichem Umfang gelungen. Nach einer Hochrechnung der Bundesagentur für Arbeit stammten in Bayern im Juli 2018 bereits knapp 41.000 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte aus den acht Hauptasylherkunftsländern, davon in Mittelfranken über 5.000. Viel interessanter als diese Zahlen ist aber der Vergleich mit dem Vorjahr, der eine Steigerung um 66 % für Mittelfranken ausweist! Dies widerspricht auch der mancherorts anzutreffenden Behauptung, die mittelfränkischen Ausländerbehörden würden die sog. „3+2-Regelung“ nicht anwenden. Sie sind in einem Rechtsstaat allerdings an die normativen Vorgaben gebunden.

Eine wesentliche Aufgabe der Regierung war natürlich auch 2018 die Stärkung der Infrastruktur in Mittelfranken. Als „Förderagentur“ für ganz Mittelfranken hat sie in dieser Funktion Mittel in Höhe von insgesamt rund 940 Millionen Euro bewilligt. Die Bandbreite der Maßnahmen und Projekte reichte dabei von „A“ wie Asylsozialberatung und Atelierförderung, über „B“ wie Behindertenhilfe und Breitband, „D“ wie Denkmalschutz, Digitalisierung und Digitalfunk, „E“ wie Erziehungsberatung, „F“ wie Frühförderung, Feuerwehr und Frauenhäuser, „I“ wie Insolvenzberatung, „J“ wie Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit, „K“ wie Krankenhausförderung, Kulturpflege, Katastrophenschutz und Kindertagesstätten, „M“ wie Migrationsberatung, „S“ wie Schulbau und Straßenbau bis hin zu „W“ wie Wirtschaftsförderung. In der Summe hat dies Mittelfranken 2018 wesentlich vorangebracht.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Regierung von Mittelfranken war es, die Landtags- und Bezirkswahlen am 14. Oktober 2018 in Zusammenarbeit mit dem Bezirk Mittelfranken, den Landkreisen, Städten und Gemeinden zu organisieren. In diesem Zusammenhang ist es mir ein großes Anliegen, allen ausgeschiedenen und wiedergewählten Mandatsträgern für ihren oftmals langjährigen Einsatz zu danken. In meinen Dank einbeziehen will ich aber auch die unzähligen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, ohne die die ordnungsgemäße Durchführung dieser Wahlen als zentrales Element unserer demokratischen Grundordnung nicht möglich gewesen wäre.

Mein Respekt und meine Anerkennung gilt am Ende des Jahres 2018 auch jenen, die sich darüber hinaus für unseren gesellschaftlichen Zusammenhalt stark gemacht haben. Den vielen Bürgerinnen und Bürgern Mittelfrankens, die sich ehrenamtlich in den Dienst am Nächsten und an der Allgemeinheit gestellt haben, oftmals im Stillen wirken und dadurch weniger wahrgenommen werden als jene, die lautstark ihre vermeintlichen Rechte durchsetzen wollen. Dieses große bürgerschaftliche Engagement, sei es in den Kirchen, den sozialen Einrichtungen und Hilfsorganisationen, den Vereinen, Verbänden, Parteien und Gewerkschaften ist der Kitt, der unsere Gesellschaft zusammenhält, der Einsatz verdient unser aller Dank!

Im Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierung von Mittelfranken wünsche ich Ihnen allen ein erholsames und frohes Weihnachtsfest und ein gutes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr 2019.

Ansbach, im Dezember 2018

Dr. Thomas Bauer
Regierungspräsident

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Weißenburg-Gunzenhausen 5	172
Fürth-Stadt 2	172
Ansbach-Land 16	172
Erlangen-Stadt 1	172
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pegnitztal Ost“ in der Stadt Nürnberg vom 30. November 2018.....	172
Europawahl am 26. Mai 2019; Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter sowie deren Stellvertreter.....	177
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken - ZV IT Franken; Zweite Änderungsatzung, Beitritt des Marktes Weisendorf, des Marktes Neunkirchen am Brand, der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal, des Marktes Pretzfeld, des Marktes Egloffstein, der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf, der Stadt Vohburg an der Donau, des Schulverbandes Mittelschule Altdorf, der Verwaltungsgemeinschaft Pförring und der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg.....	179
Bekanntmachung zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung bzw. Fortschreibung von Bewirtschaftungsplänen gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz	180
Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken	
Satzung zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts - Hauptsatzung - vom 8. November 2018.....	181
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Bek Nr. 299/2018 des Zweckverbandes Altmühlsee über die 33. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes Altmühlsee, Teilplan Gunzenhausen, von einer gemischten Baufläche in eine Sonderbaufläche für touristische Zwecke auf dem Grundstück Flur-Nr. 43, Gemarkung Büchelberg; - Bekanntmachung der Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	186
Bek Nr. 300/2018 des Zweckverbandes Altmühlsee über die Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Durchführungsvertrag „Ferienort Büchelberg“ im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 43, Gemarkung Büchelberg zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für touristische Zwecke; - Bekanntmachung der Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	187
Bek Nr. 301/2018 des Zweckverbandes Altmühlsee über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die 2. Erweiterung des Wohngebietes „An der Flurstraße“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 282 (Teilfläche), 283, 1004, 1012, 1012/1, 1088 (Teilfläche) Gemarkung Altenmuh, Gemeinde Muhr am See - Bekanntmachung der Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB - Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....	188
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Absberg - Umwandlung von einer landwirtschaftlichen Fläche zur Wohnbaufläche im Bereich des Baugebiets "Angerhof II", Fl.-Nr. 279, sowie gleichzeitige Umwandlung einer Wohnbaufläche in eine landwirtschaftliche Fläche in den Fluren "Im Loch" und „Berg am Stein“ im Bereich der Fl.-Nrn. 300 (Teilfläche), 304, 306 (Teilfläche), 331 und 332 (Teilfläche) - Genehmigung	190
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2019.....	190
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach vom 7. November 2018.....	191
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2019.....	192
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	193

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken
vom 20. November 2018 Gz. RMF-SG-21-2206-2-
184-38**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Weißenburg-Gunzenhausen 5 wurde mit Wirkung vom 01.11.2018 Herr Martin Mühling, Dr.-Merkenschlager-Str. 3, 91174 Spalt, bestellt.

Albrecht
Abteilungsdirektor

MFrABI S. 172

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken
vom 27. November 2018 Gz. RMF-SG21-2206-2-49-28**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Erlangen-Stadt 1 wurde mit Wirkung vom 01.12.2018 Herr Patrick Lang, Am Falkenhorst 11, 91161 Hilpoltstein, bestellt.

Albrecht
Abteilungsdirektor

MFrABI S. 172

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken
vom 27. November 2018 Gz. RMF-SG21-2206-2-70-18**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Fürth-Stadt 2 wurde mit Wirkung vom 01.01.2019 Herr Siegfried Zahn, Dorfstraße 24, 91174 Spalt, bestellt.

Albrecht
Abteilungsdirektor

MFrABI S. 172

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken
vom 27. November 2018 Gz. RMF-SG21-2206-2-16-24**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Ansbach-Land 16 wurde mit Wirkung vom 01.03.2019 Herr Markus Winkler, Danziger Str. 19, 91567 Herrieden, bestellt.

Albrecht
Abteilungsdirektor

MFrABI S. 172

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pegnitztal Ost“ in der Stadt Nürnberg

Vom 30. November 2018

Aufgrund von § 23 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 (BGBl I S. 3434) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018, GVBl S. 604, erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Der Abschnitt des Pegnitztals südlich der Bundesstraße B 14 zwischen der Autobahn A 3 und dem Wöhrder See in den Nürnberger Ortsteilen Erlenstegen, Laufamholz und Mögeldorf wird in den in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.
- (2) Die Festsetzung erfolgt auch zum Schutz des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Wasserwerk Erlenstegen“, DE 6532-371, und des Vogelschutzgebietes „Nürnberger Reichswald“, DE 6533-471.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 221 Hektar und umfasst nahezu vollständig das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Wasserwerk Erlenstegen“, DE 6532-371, und ist Bestandteil des Vogelschutzgebietes (SPA) „Nürnberger Reichswald“, DE 6533-471.
- (2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebiets ergeben sich aus den Schutzgebietskarten Maßstab 1 : 25.000 und Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 1, 2 und 3), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2). ³Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie. In der Karte Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 3) sind auch die Teilbereiche des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Wasserwerk Erlenstegen“, DE 6532-371 und die Teilbereiche des Gebiets des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Nürnberger Reichswald“, DE 6533-471 dargestellt; maßgebend für den Grenzverlauf sind die Gebietsbegrenzungen gemäß § 2 der Bayerischen Natura 2000-Verordnung vom 19.02.2016 (AllMBI 3/2016 S. 258) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebiets ist es,
1. den naturnahen Abschnitt des Pegnitztales im Stadtgebiet Nürnberg mit seinen Sandmagerasen, Extensivgrünland, Au- und sonstigen Wäldern zu sichern und die Vielfalt an Standorten und Lebensgemeinschaften zu bewahren und zu vermehren,
 2. die durch extensive Nutzung geprägten Lebensräume für zahlreiche gefährdete Pflanzen- und Tierarten zu erhalten,
 3. für die auf Biotopbäume und Totholz angewiesene hochspezialisierte Fauna die notwendigen Habitatrequisiten zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln,
 4. naturnahe Waldbestände zu erhalten und die an den Standortbedingungen orientierte Wiederherstellung naturnaher Waldbestände zu fördern,
 5. die ökologische Funktion des Gebietes in einem urban geprägten Raum zu sichern; die landschaftliche Schönheit zu bewahren und der Bevölkerung im Rahmen des Umweltbildungsangebots der Stadt Nürnberg diese Belange nahezubringen,
 6. die Brut- und Rastbiotope für zahlreiche seltene und zum Teil gefährdete Vogelarten zu sichern, zu verbessern und Störungen fernzuhalten.

- (2) Schutzzweck für den im Naturschutzgebiet liegenden Teilbereich des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Wasserwerk Erlenstegen“ ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen und Arten:

Lebensraumtypen:

- 2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

* = prioritär

Arten:

- 1323 *Myotis bechsteinii* Bechsteinfledermaus
- 1084 *Osmoderma eremita* Eremit

- (3) Für den im Naturschutzgebiet liegenden Teilbereich des FFH-Gebiets werden folgende Erhaltungsziele festgesetzt:

Erhalt eines Komplexes aus offenen und bewaldeten Bereichen, geprägt durch jahrzehntelange extensive, düngungsfreie Nutzung der Wiesenbereiche und teilweise völligen Nutzungsverzicht in den Wäldern. Erhalt insbesondere der Alteichenbestände als Lebensraum des Eremiten.

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Trockenen Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*, insbesondere des Offenlandcharakters (weitgehend gehölzfreie Ausprägung) und der Nährstoffarmut der Standorte. Erhalt der Sandstandorte für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Erhalt der lebensraumtypischen Dynamik der Sandstandorte.
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe. Erhalt der primären oder nur gelegentlich gemähten (zwei- bis mehrjähriger Abstand) Bestände mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten. Erhalt des Wasserhaushalts, der natürlichen Vegetationsstruktur und der weitgehend gehölzfreien Ausprägung des Lebensraumtyps.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*). Erhalt der bestands-erhaltenden und biotopprägenden Bewirtschaftung. Erhalt der nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorte mit ihrer typi-

schen Vegetation. Erhalt des Offenlandcharakters (gehölzfreie Ausprägung des Lebensraumtyps). Erhalt der spezifischen Habitatelemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten.

4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) mit der natürlichen Wasserdynamik. Erhalt der standortheimischen Baumarten-Zusammensetzung sowie der naturnahen Bestands- und Altersstruktur. Erhalt eines ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz sowie an Höhlenbäumen.
 5. Erhalt der bestehenden Population der Bechsteinfledermaus, insbesondere durch Erhalt alt- und totholzreicher Laub- und Mischwälder mit einem ausreichend hohen Angebot an natürlichen Baumhöhlen als Sommerlebensraum und Jagdhabitat und Erhalt einer ausreichend hohen Anzahl von anbrüchigen Bäumen und Bäumen mit Specht- bzw. natürlichen Baumhöhlen.
 6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Eremiten. Erhalt lebender und abgestorbener, großer, sehr alter Bäume, vor allem über 300-jährige Eichen. Erhalt von aus der Nutzung genommenen Bäumen (z. B. Biotopbäume mit Mulm- und Spechthöhlen) mit einem ausreichenden Anteil zwecks dauerhafter Bereitstellung geeigneter Altbäume in den Lebensräumen des Eremiten und zum Erhalt der Faunentradition.
- (4) Schutzzweck für den im Naturschutzgebiet liegenden Teilbereich des Vogelschutzgebietes (SPA) „Nürnberger Reichswald“ ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend aufgeführten Vogelarten:

Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (lt. Standarddatenbögen):

A 229 Eisvogel
A 234 Grauspecht

Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (lt. Standarddatenbögen):

A 233 Wendehals
A 337 Pirol

- (5) Für den im Naturschutzgebiet liegenden Teilbereich des Vogelschutzgebietes werden folgende Erhaltungsziele festgesetzt:

Erhalt des Nürnberger Reichswalds als ausgedehnter, zusammenhängender Waldkomplex mit großer Vielfalt an Waldgesellschaften und Sonderbiotopen (Offenbereiche, Bachtäler, Teiche, Kleingewässer), insbesondere großflächigen, trockenen und v. a. lichten Kiefernwäldern sowie eingestreuten Laubholzbereichen und Umwand-

lungsflächen zu strukturreichen Misch- und Laubwäldern und Bruchwäldern mit teilweise gut ausgeprägter Zwergstrauchvegetation als bedeutsamer Lebensraum für charakteristische, überwiegend seltene und gefährdete Vogelarten.

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Schwarzspecht, Mittelspecht, **Grauspecht**, Raufußkauz, Sperlingskauz und Hohltaube als Folgenutzer sowie ihrer Lebensräume, insbesondere ausgedehnter, ausreichend ungestörter und unzerschnittener Wälder mit ausreichenden Anteilen von Laubhölzern (u. a. alten Eichen in strukturreichen, gestuften Beständen für den Mittelspecht) und Alt- und Totholzanteilen sowie eines Netzes aus Biotopbäumen.
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Wespenbussard und Habicht sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, störungsarmer, ausreichend unzerschnittener Waldgebiete mit Alt- und Starkholzbeständen als Bruthabitate sowie extensiv genutzter Offenlandbereiche mit Säumen, Magerwiesen, (Feucht-)Grünland und Gewässern als Nahrungshabitate, auch als Lebensräume des **Pirols**. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i. d. R. 200 m beim Wespenbussard) und Erhalt der Horstbäume.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Eisvogels** und seiner Lebensräume, insbesondere ungestörter, unbegradigter, mäandrierender Fließgewässer mit naturbelassenen Uferbereichen (ohne Ausräumen und Mähen), natürlichen Abbruchkanten und Steilufern als Brutlebensraum sowie umgestürzter Bäume und anderer Sitzwarten im Uferbereich der Gewässer. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines ausreichenden Angebots an Jung- und Kleinfischen in den Gewässern als Nahrungsgrundlage.
4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Neuntöter, Baumpieper und **Wendehals** sowie ihrer Lebensräume, insbesondere naturnaher Waldränder und Offenland-Gehölz-Komplexe mit ausreichend großen Flächenanteilen von insektenreichen Magerrasen und -wiesen und Heiden ohne Düngung und Biozideinsatz. Erhalt einer ausreichenden Anzahl von Höhlenbäumen für den Wendehals.

§ 4 Verbote

- (1) ¹Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Dieses gilt auch für Handlungen, die auf das Naturschutzgebiet einwirken können. ³Deshalb ist insbesondere verboten, im Naturschutzgebiet

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. Ufergehölze, Röhrichte, Wasserpflanzen zu beschädigen, zu mähen oder auf andere Weise zu beseitigen,
7. Flächen zu entwässern,
8. Rodungen vorzunehmen,
9. Erstaufforstungen oder Gehölzpflanzungen auf bisher gehölzfreien Flächen vorzunehmen,
10. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen; zu einer nachteiligen Veränderung zählt auch das Belassen von Hundekot im Schutzgebiet durch diejenige Person, die den Hund mit sich führt,
11. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
13. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen; ausgenommen ist die rechtmäßige Bekämpfung des Bisams,
14. Sachen im Gelände zu lagern,
15. Feuer zu machen,
16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
17. eine andere als die nach § 5 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten,

1. mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen die Benutzung von Krankenfahrstühlen auf hierfür geeigneten Wegen und das Fahrradfahren auf hierfür von der Regierung von Mittelfranken - höhere Naturschutzbehörde - im Einvernehmen mit der Stadt Nürnberg in den Karten Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2) festgelegten Wegen,
2. zu reiten,
3. die Mähwiesen („Wiesenzone“) während der Aufwuchszeit (01.03. bis 30.09. des jeweiligen Jahres) außerhalb der von der Regierung von Mittelfranken - höhere Naturschutzbehörde - im Einvernehmen mit der Stadt Nürnberg in den Karten Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2) festgelegten Wege und Pfade zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
4. Hunde während der Aufwuchszeit (01.03. bis 30.09. des jeweiligen Jahres) auf Mähwiesen („Wiesenzone“) frei laufen zu lassen,
5. die Weideflächen („Weidezone“) während der Brutzeit (01.04. bis 30.06. des jeweiligen Jahres) und darüber hinaus während der Zeit der Beweidung außerhalb der von der Regierung von Mittelfranken - höhere Naturschutzbehörde - im Einvernehmen mit der Stadt Nürnberg in den Karten Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2) festgelegten Wege und Pfade zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
6. Hunde auf Weideflächen („Weidezone“) während der Brutzeit (01.04. bis 30.06. des jeweiligen Jahres) und darüber hinaus während der Zeit der Beweidung frei laufen zu lassen,
7. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
8. zu zelten oder zu lagern,
9. Lärm zu verursachen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 23 Abs. 2 BNatschG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, die Wälder in einer naturnahen Gehölzartenzusammensetzung zu erhalten oder sie einer solchen zuzuführen, sowie Altbestände und Totholz zu sichern und zu entwickeln; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 8 und 9 dieser Verordnung,

2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und Pflege der Offenlandflächen mit allenfalls bestandserhaltender Düngung und bestandserhaltendem Mahdregime,
3. die ordnungsgemäße Grünlandnutzung auf den Flurstücken Nrn. 388, 397, 399, Gemeinde Nürnberg, Gemarkung Laufamholz,
4. die Beweidung mit Schafen oder Ziegen in Form der Hüteschäferei einschließlich des Einsatzes von Hütehunden,
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
6. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,
7. Hunde auf Flächen, die von der Regierung von Mittelfranken - höhere Naturschutzbehörde - im Einvernehmen mit der Stadt Nürnberg in den Karten Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2) ausdrücklich dafür festgelegt sind, frei laufen zu lassen,
8. alle Maßnahmen, die zum Betrieb, zur Überwachung, Wartung, Erhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der bestehenden Wasserversorgungs- und Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind,
9. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen, Gebäuden und anderen Bauwerken im gesetzlich zulässigen Umfang im Benehmen mit der Stadt Nürnberg - untere Naturschutzbehörde -,
10. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Energie- und Fernmeldeanlagen im gesetzlich zulässigen Umfang im Benehmen mit der Stadt Nürnberg - untere Naturschutzbehörde -,
11. Unterhaltungs-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen an Gewässern sowie die Gewässeraufsicht,
12. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Dränagen und Gräben im gesetzlich zulässigen Umfang im Benehmen mit der Stadt Nürnberg - untere Naturschutzbehörde -,
13. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen oder von Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit vorheriger Zustimmung der Stadt Nürnberg - untere Naturschutzbehörde - erfolgen,
14. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6 Befreiungen

- (1) ¹Von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG Befreiung erteilt werden. ²Können Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 3 und 5 dieser Verordnung erheblich beeinträchtigt werden, sind §§ 34 und 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu beachten.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung von den Verboten dieser Verordnung ist die Regierung von Mittelfranken; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG und § 69 Abs. 3 Nr. 6 und Abs. 7 BNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 17 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 2018 in Kraft.

Ansbach, 30. November 2018

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

Schutzgebietskarten
siehe Anlagen 1 bis 3

Hinweis: Eine Verletzung des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Regierung von Mittelfranken geltend gemacht wird.

MFrABI S. 172

**Europawahl am 26. Mai 2019;
Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter sowie deren Stellvertreter**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 3. Dezember 2018 Gz. 10-1361-1/18

Gemäß § 5 Abs. 1 EuWG, § 3 Abs. 1 EuWO und § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17. Januar 1984 (GVBl. S. 15, BayRS 111-4-1) werden zu Kreis- und Stadtwahlleitern und deren Stellvertretern ernannt:

	Kreis-/Stadtwahlleiter/in	Stellvertreter/in
Stadt Ansbach	Ute Schlieker Stadt Ansbach Johann-Sebastian-Bach-Platz 1 91522 Ansbach Tel.: 0981 51-206 Fax: 0981 51-1206 E-Mail: ute.schlieker@ansbach.de	Jürgen Heiß Verwaltungsinspektor Stadt Ansbach Nürnberger Str. 32 91522 Ansbach Tel.: 0981 51-430 Fax: 0981 51-1430 E-Mail: juergen.heiss@ansbach.de
Stadt Erlangen	Thomas Ternes Berufsmäßiger Stadtrat Stadt Erlangen Referat für Recht, Sicherheit und Personal Rathausplatz 1 91052 Erlangen Tel.: 09131 86-1600 Fax: 09131 86-2134 E-Mail: wahlamt@stadt.erlangen.de	Dr. Martin Holzinger Verwaltungsdirektor Stadt Erlangen Bürgeramt Rathausplatz 1 91052 Erlangen Tel.: 09131 86-2358 Fax: 09131 86-2832 E-Mail: wahlamt@stadt.erlangen.de
Stadt Fürth	Mathias Kreitingner Berufsmäßiger Stadtrat Stadt Fürth Schwabacher Straße 170 90762 Fürth Tel.: 0911 974-1030 Fax: 0911 974-1032 E-Mail: mathias.kreitingner@fuerth.de	Rainer Baier Oberverwaltungsrat Stadt Fürth Schwabacher Straße 170 90762 Fürth Tel.: 0911 974-2330 Fax: 0911 974-2333 E-Mail: rainer.baier@fuerth.de
Stadt Nürnberg	Wolf Schäfer Beschäftigter Stadt Nürnberg Amt für Stadtforschung und Statistik/Wahlamt Unschlittplatz 7 a 90403 Nürnberg Tel.: 0911 231-2840 Fax: 0911 231-2844 E-Mail: wahlamt@stadt.nuernberg.de	Walter Lindl Stadtdirektor Stadt Nürnberg Rechtsamt Hauptmarkt 16 90403 Nürnberg Tel.: 0911 231-2362 Fax: 0911 231-5306 E-Mail: walter.lindl@stadt.nuernberg.de
Stadt Schwabach	Knut Engelbrecht Stadtrechtsrat Stadt Schwabach Nördliche Ringstraße 2 a - c 91126 Schwabach Tel.: 09122 860-221 Fax: 09122 860-360 E-Mail: rechtsreferat@schwabach.de	Michael Schoplocher Verwaltungsrat Stadt Schwabach Nördliche Ringstraße 2 a - c 91126 Schwabach Tel.: 09122 860-358 Fax: 09122 860-131 E-Mail: wahlamt@schwabach.de

	Kreis-/Stadtwahlleiter/in	Stellvertreter/in
Landkreis Ansbach	Ute Sand Verwaltungsamtsrätin Landratsamt Ansbach Crailsheimstraße 1 91522 Ansbach Tel.: 0981 468-2101 Fax: 0981 468-2019 E-Mail: wahlen@landratsamt-ansbach.de	Walter Weiß Verwaltungsamtsrat Landratsamt Ansbach Crailsheimstraße 1 91522 Ansbach Tel.: 0981 468-2100 Fax: 0981 468-2119 E-Mail: wahlen@landratsamt-ansbach.de
Landkreis Erlangen-Höchstadt	Manuel Hartel Oberregierungsrat Landratsamt Erlangen-Höchstadt Postfach 2520 91013 Erlangen Tel.: 09131 803-1380 Fax: 09131 803-491380 E-Mail: manuel.hartel@erlangen-hoechstadt.de	Michael Stötzel Regierungsamtsrat Landratsamt Erlangen-Höchstadt Postfach 2520 91013 Erlangen Tel.: 09131 803-1390 Fax: 09131 803-492633 E-Mail: wahlen@erlangen-hoechstadt.de
Landkreis Fürth	Karin Walter Oberregierungsrätin Landratsamt Fürth Stresemannplatz 11 90763 Fürth Tel.: 0911 9773-1203 Fax: 0911 9773-1205 E-Mail: k-walter@ira-fue.bayern.de	Jörg Döhler Verwaltungsoberspektor Landratsamt Fürth Stresemannplatz 11 90763 Fürth Tel.: 0911 9773-1214 Fax: 0911 9773-1205 E-Mail: j-doebler@ira-fue.bayern.de
Landkreis Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim	Günter Lorz Regierungsrat Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim Konrad-Adenauer-Straße 1 91413 Neustadt a. d. Aisch Tel.: 09161 92-2100 Fax: 09161 92-92100 E-Mail: guenter.lorz@kreis-nea.de	Beate Heid Regierungsamtsrätin Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim Konrad-Adenauer-Straße 1 91413 Neustadt a. d. Aisch Tel.: 09161 92-2101 Fax: 09161 92-92101 E-Mail: beate.heid@kreis-nea.de
Landkreis Nürnberger Land	Jürgen Thoma Verwaltungsrat Landratsamt Nürnberger Land Waldluststraße 1 91207 Lauf a. d. Pegnitz Tel.: 09123 950-6300 Fax: 09123 950-8014 E-Mail: wahlen@nuernberger-land.de	Andreas Kalb Regierungsamtsmann Landratsamt Nürnberger Land Waldluststraße 1 91207 Lauf a. d. Pegnitz Tel.: 09123 950-6189 Fax: 09123 950-8006 E-Mail: wahlen@nuernberger-land.de
Landkreis Roth	Sven Muth Oberregierungsrat Landratsamt Roth Weinbergweg 1 91154 Roth Tel.: 09171 81-1308 Fax: 09171 81-972901 E-Mail: kreiswahlleiter@landratsamt-roth.de	Angelika Maurer Verwaltungsfachwirtin Landratsamt Roth Weinbergweg 1 91154 Roth Tel.: 09171 81-1306 Fax: 09171 81-972901 E-Mail: kreiswahlleiter@landratsamt-roth.de

	Kreis-/Stadtwahlleiter/in	Stellvertreter/in
Landkreis Weißenburg- Gunzenhausen	Jana Mai Regierungsrätin Landratsamt Weißenburg- Gunzenhausen Niederhofener Straße 3 91781 Weißenburg i. Bay. Tel.: 09141 902-184 Fax: 09141 902-7184 E-Mail: wahlen@landkreis-wug.de	Thomas Eischer Regierungsamtmann Landratsamt Weißenburg- Gunzenhausen Niederhofener Straße 3 91781 Weißenburg i. Bay. Tel.: 09141 902-149 Fax: 09141 902-7149 E-Mail: wahlen@landkreis-wug.de

Ansbach, 3. Dezember 2018

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 177

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken - ZV IT Franken;

Zweite Änderungssatzung, Beitritt des Marktes Weisendorf, des Marktes Neunkirchen am Brand, der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal, des Marktes Pretzfeld, des Marktes Egloffstein, der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf, der Stadt Vohburg an der Donau, des Schulverbandes Mittelschule Altdorf, der Verwaltungsgemeinschaft Pförring und der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 4. Dezember 2018 Gz. RMF-SG 12-1444-2-47

Der Zweckverband Informationstechnik Franken hat in seiner Verbandsversammlung am 25.07.2018 den Beitritt des Marktes Weisendorf, des Marktes Neunkirchen am Brand, der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal, des Marktes Pretzfeld, der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf und des Marktes Egloffstein beschlossen.

In der Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 28.09.2018 wurde der Beitritt der Stadt Vohburg an der Donau, des Schulverbandes Mittelschule Altdorf, der Verwaltungsgemeinschaft Pförring und der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg zum Zweckverband beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 20. November 2018 wurde die Änderung der Verbandssatzung gemäß Art. 48 Abs. 1 S. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird gemäß Art. 48 Abs. 3 S. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Satzung zur
Änderung der Satzung des
Zweckverbandes Informationstechnik Franken
vom 06.12.2016 (MFrABI S. 168),
zuletzt geändert durch Änderungssatzung
vom 27.11.2017 (MFrABI S. 179)**

Vom 22. November 2018

Der Zweckverband Informationstechnik Franken erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. Seite 555, ber. 1995, Seite 98), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. Seite 145) geändert worden ist, folgende Satzung:

Art. 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 2 (1)
Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Zweckverband Abfallwirtschaft Stadt Erlangen Landkreis Erlangen-Höchststadt (ZVA ER-ERH), der Markt Igensdorf, der Schulverband Igensdorf (Grundschule), die Stadt Altdorf, der Markt Weisendorf, der Markt Neunkirchen am Brand, die Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal, der Markt Pretzfeld, die Verwaltungsgemeinschaft Heß-

dorf, der Markt Egloffstein, die Stadt Vohburg, der Schulverband Mittelschule Altdorf, die Verwaltungsgemeinschaft Pförring und die Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Fürth, 22. November 2018

Zweckverband Informationstechnik Franken
gez. Wolfgang Rast
Wolfgang Rast
1. Bürgermeister Markt Igensdorf
Zweckverbandsvorsitzender

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 179

Bekanntmachung zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung bzw. Fortschreibung von Bewirtschaftungsplänen gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 7. Dezember 2018 Gz. 55.1-4501-1/18

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union fördern die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 14 WRRL). Der Freistaat Bayern ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, die Öffentlichkeit bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne für die Bayern betreffenden Flussgebiete zu informieren und anzuhören. Die ersten Bewirtschaftungspläne wurden im Jahr 2009 aufgestellt und veröffentlicht. Diese sind zum zweiten Mal bis zum 22. Dezember 2021 zu aktualisieren und in einer jeweils fortgeschriebenen Fassung zu veröffentlichen. Zeitplan, Arbeitsprogramm und die geplanten Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit im Zuge der Aktualisierung eines Bewirtschaftungsplans werden je Flussgebiet in einem Anhörungsdokument zusammengestellt. Dieses Dokument dient der Information und Anhörung der Öffentlichkeit bzw. interessierten Stellen. Im Regierungsbezirk Mittelfranken einschlägig sind die Anhörungsdokumente zu den Flussgebieten Rhein und Donau.

Die von den einschlägigen Flussgebietsgemeinschaften erstellten Anhörungsdokumente liegen **vom 22. Dezember 2018 bis zum 22. Juni 2019** bei der Regierung von Mittelfranken zur Einsicht aus. Außerdem werden sämtliche für Bayern gültigen Anhörungsdokumente im Internet unter www.wrrl.bayern.de veröffentlicht (siehe unter „Beteiligung der Öffentlichkeit“ > „Anhörungen“). Innerhalb des genannten Zeitraums von sechs Monaten kann zu den Dokumenten schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Mittelfranken Stellung genommen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail ist ebenfalls möglich. Die Stellungnahmen müssen bis spätestens 22.06.2019 bei der Regierung von Mittelfranken eingegangen sein.

Bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27 (Schloss), 91522 Ansbach können die Dokumente zu folgenden Geschäftszeiten in der Amtsbücherei (Zimmer-Nr. 206) eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr - 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Die E-Mail-Adresse für Stellungnahmen lautet wrrl@reg-mfr.bayern.de.

Alle Stellungnahmen werden unabhängig vom Abgabort zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme an mehrere Regierungen bzw. zusätzlich an die Geschäftsstellen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. Anhörungsstellen anderer Länder zu senden.

Die Anhörung verfolgt das Ziel, Anregungen und Vorschläge aus der Öffentlichkeit in der Bewirtschaftungsplanung zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie bei Ihrer Stellungnahme, dass nur Stellungnahmen berücksichtigt werden können, die unmittelbar auf das Anhörungsthema (siehe oben) Bezug nehmen. Nach Auswertung und Würdigung der bis 22.06.2019 eingegangenen Stellungnahmen werden Zeitplan und Arbeitsprogramm für das Aktualisieren des jeweiligen Bewirtschaftungsplans gegebenenfalls überarbeitet und entsprechend veröffentlicht. Anregungen zur geplanten Information und Beteiligung der Öffentlichkeit werden ebenfalls geprüft und soweit umsetzbar im weiteren Planungsprozess berücksichtigt. Alle Ergebnisse dieser Anhörung werden zusammenfassend dokumentiert und veröffentlicht werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 180

Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

Satzung zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts - Hauptsatzung -

Vom 8. November 2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Rechtsstellung des Bezirkstages
§ 2	Aufgaben des Bezirks
§ 3	Organe des Bezirks
§ 4	Bezirkstag
§ 5	Ausschüsse
§ 6	Bezirkstagspräsidentin/Bezirkstagspräsident
§ 7	Allgemeine Stellvertretung der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten
§ 8	Regierung von Mittelfranken
§ 9	Bezirksverwaltung und Bezirkseinrichtungen
§ 10	Beauftragte des Bezirkstages
§ 11	Beiräte
§ 12	Inkrafttreten

Der Bezirk Mittelfranken erlässt aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende Satzung:

§ 1

Rechtsstellung des Bezirkstages

Der Bezirkstag von Mittelfranken ist im Rahmen seiner gesetzlichen und seiner freiwillig übernommenen Aufgaben die gewählte Vertretung der Bürgerinnen und Bürger des Bezirks Mittelfranken.

§ 2

Aufgaben des Bezirks

Der Bezirk ist im sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereich auf Bezirksebene, insbesondere bei folgenden öffentlichen Aufgaben tätig; hierbei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen:

1. Soziales

- 1.1 Die sozialen Aufgaben des Bezirks Mittelfranken als überörtlicher Sozialhilfeträger umfassen alle Hilfen für die Eingliederung von Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung sowie für Menschen mit seelischer Behinderung. Hierunter fallen sowohl die ambulanten Hilfen, wie z. B. betreutes Wohnen oder Frühförderung als auch die Hilfen für Menschen mit Behinderung in den Werkstätten, Förderstätten oder Heimen. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Hilfen für alte und pflegebedürftige Menschen, die kurzzeitig oder auf Dauer in einem Heim leben. Darüber hinaus sind die Bezirke zuständig für Hilfen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge und für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.

- 1.2 Der Bezirk Mittelfranken fördert Maßnahmen der Träger der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere der kirchlichen und karitativen Einrichtungen zur Schaffung von Einrichtungen für die durch den Bezirk zu betreuenden Hilfebedürftigen.

2. Gesundheit

Der Bezirk kommt seinen gesetzlichen Verpflichtungen im Gesundheitswesen durch das Kommunalunternehmen „Bezirkskliniken Mittelfranken“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Mittelfranken, nach. Der Gegenstand des Kommunalunternehmens ist in § 2 der Unternehmenssatzung festgelegt. Der Bezirk fördert weiter flächendeckende psychiatrische Vor- und Nachsorgeeinrichtungen.

3. Bildung, Jugend und Sport

- 3.1 Der Bezirk ist Träger eines Zentrums für Hörgeschädigte in Nürnberg, des Berufsbildungswerkes Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte mit einer Berufsschule, des Berufsausbildungswerkes Mittelfranken für Lernbehinderte mit einer Berufsschule, der Tagesstätte für Körper- und Sprachbehinderte Nürnberg sowie Mitglied im Verein Blindenanstalt Nürnberg e. V.. Außerdem ist er Schulaufwandsträger für weitere Förderschulen und einer Schule für Kranke.

- 3.2 Der Bezirk Mittelfranken trägt durch die Maschinenbauschule Ansbach mit ihren verschiedenen Schulzweigen und durch die Berufsfachschule für Musik in Dinkelsbühl zur beruflichen Ausbildung bei.

- 3.3 Der Bezirk fördert Verbände und Maßnahmen der Jugendpflege und des Sports, insbesondere den Bau von Jugendheimen und von Sportstätten, soweit diese von überörtlicher Bedeutung sind.

4. Kultur

Der Bezirk betreibt und fördert Kultur in Mittelfranken.

4.1 Der Bezirk betreibt

- 4.1.1 die Bezirksheimatpflege mit der Limesfachberatung
- 4.1.2 das Fränkische Freilandmuseum in Bad Windsheim
Es soll insbesondere die historischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen in Franken widerspiegeln, die Vielfalt fränkischer Hausformen darstellen, die bäuerliche und handwerkliche Wohn- und Arbeitsweise anschaulich machen

und darüber hinaus verschwundene fränkische Bau- und Wohnkultur dokumentieren und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen

4.1.3 die Trachtenforschungs- und -beratungsstelle

4.1.4 die Forschungsstelle für fränkische Volksmusik in Uffenheim.

4.2 Der Bezirk ist Mitglied in der Betriebsträgerschaft des Museums „Kirche in Franken“, im Zweckverband Burg Abenberg und im Trägerverein „Jüdisches Museum Franken in Fürth, Schnaittach und Schwabach e. V.“.

4.3 Der Bezirk verleiht Kultur- und Förderpreise.

4.4 Der Bezirk ist Veranstalter des Festivals „Fränkischer Sommer“.

4.5 Der Bezirk fördert unter den besonderen Gesichtspunkten der Erhaltung und Weiterentwicklung der Kultur in Franken

4.5.1 Maßnahmen der Denkmalpflege

4.5.2 die allgemeine Heimatpflege

4.5.3 Theater, Musik, Museen, sonstige Kunst- und Kulturprojekte in Mittelfranken.

4.6 Der Bezirk fördert die unterschiedlichen Kulturen in Mittelfranken.

5. Wirtschaft, Umwelt und Natur

5.1 Der Bezirk Mittelfranken fördert die Landwirtschaft durch seine Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf als das agrarische Bildungszentrum Nordbayerns. Neben Bildungseinrichtungen wie Fachhochschule, Fachoberschule, Fachakademie, Technikerschule, Landmaschinenschule und Tierhaltungsschule ergänzen Vorträge, Vorführungen usw. das Bildungsangebot. Für Anschauungs-, Demonstrations-, Zucht- und Erprobungszwecke wird ein Lehrgut unterhalten.

5.2 Der Bezirk Mittelfranken wirkt bei landes- und regionalplanerischen Maßnahmen mit. Er übt insbesondere die Klammerfunktion zwischen den zwei mittelfränkischen Regionen aus.

5.3 Der Bezirk Mittelfranken nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Aufgaben des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege wahr. Er fördert die Naherholung und den Fremdenverkehr, insbesondere durch die Beteiligung an den Zweckverbänden Altmühlsee, Brombachsee und Rothsee.

5.4 Der Bezirk fördert das Fischereiwesen in Mittelfranken.

6. Regionalpartnerschaften

Der Bezirk fördert Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere durch die Partnerschaften mit der französischen Region Nouvelle-Aquitaine und den drei Départements Haute-Vienne, Creuse, Corrèze sowie der Woiwodschaft Pommern in Polen.

7. „Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur“

7.1 Der Bezirk Mittelfranken vertritt und verwaltet mit seinen Organen die Stiftung „Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur“.

7.2 Die Geschäftsführung der „Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur“ erfolgt durch die Verwaltung des Bezirks Mittelfranken.

§ 3

Organe des Bezirks

1. Die Hauptorgane sind

1.1 der Bezirkstag

1.2 die Ausschüsse

1.3 die Bezirkstagspräsidentin/der Bezirkstagspräsident

1.4 die Regierung von Mittelfranken, soweit ihr die Wahrnehmung von Bezirksaufgaben übertragen ist.

2. An der Verwaltung des Bezirks wirken weiter mit

2.1 die Bezirksverwaltung mit den Einrichtungen des Bezirks

2.2 die Beauftragten des Bezirkstages

2.3 die Beiräte.

§ 4

Bezirkstag

1. Der Bezirk wird durch den Bezirkstag verwaltet, soweit nicht vom Bezirkstag bestellte Ausschüsse über Bezirksangelegenheiten beschließen, die Bezirkstagspräsidentin/der Bezirkstagspräsident selbständig entscheidet oder die Regierung laut Verbundvertrag tätig wird.

2. Der Bezirkstag besteht aus 33 ehrenamtlichen Mitgliedern, die von den Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürgern gewählt werden.

§ 5

Ausschüsse

1. Der Bezirkstag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:

- 1.1 **Bezirksausschuss**
Er besteht aus der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzender/dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
- 1.2 **Sozialausschuss**
Er besteht aus der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzender/dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
Die Beziehung von Sachverständigen regelt die Geschäftsordnung.
- 1.3 **Bildungsausschuss**
Er besteht aus der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzender/dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
- 1.4 **Kulturausschuss**
Er besteht aus der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzender/dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
- 1.5 **Wirtschafts- und Umweltausschuss**
Er besteht aus der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzender/dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
- 1.6 **Jugend-, Sport- und Regionalpartnerschaftsausschuss**
Er besteht aus der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzender/dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
Die Beziehung von Sachverständigen regelt die Geschäftsordnung.
- 1.7 **Liegenschaftsausschuss**
Er besteht aus der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzender/dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages.
- 1.8 **Rechnungsprüfungsausschuss**
Er besteht aus 7 Mitgliedern des Bezirkstages; der Bezirkstag bestimmt ein Ausschussmitglied zur/zum Vorsitzenden.

Mit Zustimmung der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten kann ihre/seine gewählte Stellvertretung oder mit Zustimmung der Bezirksstagspräsidentin/des Bezirksstagspräsidenten und ihrer/seiner gewählten Stellvertretung auch eine vom Bezirkstag bestimmte Bezirksrätin/ein vom Bezirkstag bestimmter Bezirksrat den Vorsitz in den unter Nr. 1.2 bis 1.7 genannten Ausschüssen führen.

2. Die Geschäftsordnung regelt, inwieweit die Ausschüsse beschließend oder vorberatend tätig sind.

3. Die Verteilung der weiteren Sitze in allen unter Nr. 1.1 – 1.7 genannten Ausschüssen und die Verteilung aller Sitze im Rechnungsprüfungsausschuss (Nr. 1.8) erfolgt nach dem Verfahren Hare/Niemeyer. Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen Anspruch auf einen Sitz, entscheidet das Los.

§ 6

Bezirkstagspräsidentin/Bezirkstagspräsident

1. Die Bezirkstagspräsidentin/Der Bezirkstagspräsident wird unter Vorsitz des ältesten anwesenden Mitglieds des Bezirkstages vom Bezirkstag in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte gewählt. Sie ist Ehrenbeamtin/Er ist Ehrenbeamter des Bezirks.
2. Die Bezirkstagspräsidentin/Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz im Bezirkstag und ist Vorsitzende/Vorsitzender des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens „Bezirkskliniken Mittelfranken“.
Die Bezirkstagspräsidentin/Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz in den Ausschüssen des Bezirkstages mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses; mit ihrer/seiner Zustimmung kann ihre/seine gewählte Stellvertretung oder mit Zustimmung der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirksstagspräsidenten und ihrer/seiner gewählten Stellvertretung auch eine vom Bezirkstag bestimmte Bezirksrätin/ein vom Bezirkstag bestimmter Bezirksrat den Vorsitz in diesen Ausschüssen führen.
- Sie/Er vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstages und seiner Ausschüsse und vertritt den Bezirk nach außen.
3. Die Bezirkstagspräsidentin/Der Bezirkstagspräsident kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 37 Abs. 3 BezO) einzelne ihrer/seiner Befugnisse der gewählten Stellvertretung, nach deren Anhörung auch einem Mitglied des Bezirkstages und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Direktorin/dem Direktor der Bezirksverwaltung, der leitenden Beamtin/dem leitenden Beamten der Sozialhilfverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung auf Bedienstete bedarf zusätzlich der Zustimmung des Bezirkstages.

4. Die Bezirkstagspräsidentin/Der Bezirkstagspräsident führt die Dienstaufsicht über die Bezirksbediensteten. Sie ist Dienstvorgesetzte/Er ist Dienstvorgesetzter der Bezirksbeamtinnen und Bezirksbeamten. Den zur Verfügung gestellten staatlichen Bediensteten kann sie/er sachliche Weisungen erteilen.
5. Ihre/Seine Aufgaben und Zuständigkeiten im Einzelnen ergeben sich aus der Geschäftsordnung, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind.

§ 7**Allgemeine Stellvertretung
der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstags-
präsidenten**

1. Die Bezirkstagspräsidentin/Der Bezirkstagspräsident wird im Fall ihrer/seiner Verhinderung durch die gewählte Stellvertretung der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten vertreten. Diese ist Ehrenbeamtin/Dieser ist Ehrenbeamter des Bezirks.
2. Die weitere Stellvertretung der Bezirkstagspräsidentin/des Bezirkstagspräsidenten regelt der Bezirkstag durch Beschluss.

§ 8**Regierung von Mittelfranken**

1. Die Regierung von Mittelfranken stellt dem Bezirk Mittelfranken Bedienstete und Einrichtungen nach Maßgabe des Staatshaushaltes zur Verfügung.
2. Der Bezirk und die Regierung leisten sich in Fachfragen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig Hilfe.
3. Der Regierung von Mittelfranken wird die Wahrnehmung von einzelnen Bezirksaufgaben übertragen. Die Einzelheiten werden durch den Verbundvertrag zwischen dem Bezirk Mittelfranken und der Regierung von Mittelfranken geregelt.

§ 9**Bezirksverwaltung und Bezirkseinrichtungen**

1. Die zentrale Bezirksverwaltung hat ihren Sitz in Ansbach. Ihr obliegt der Vollzug der gesetzlichen Aufgaben und die Ausführung der Beschlüsse des Bezirkstages und seiner Gremien. Sie betreut und unterstützt die ihr nachgeordneten Bezirkseinrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
2. Der Bezirk Mittelfranken unterhält zur Förderung des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Wohls seiner Einwohner folgende öffentliche Einrichtungen und Dienste:
 - 2.1 Kommunalunternehmen „Bezirkskliniken Mittelfranken“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Mittelfranken, mit Sitz in Ansbach
 - 2.2 Sozialpsychiatrischer Dienst für Stadt und Landkreis Fürth
 - 2.3 Zentrum für Hörgeschädigte des Bezirks Mittelfranken, Nürnberg

- 2.4 Berufsbildungswerk Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkte Hören und Sprache
 - 2.5 Berufsausbildungswerk Mittelfranken in Nürnberg und Außenstelle in Ansbach mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkt Lernen, Nürnberg
 - 2.6 Tagesstätte für Körper- und Sprachbehinderte in Nürnberg
 - 2.7 Maschinenbauschule in Ansbach
 - 2.8 Berufsfachschule für Musik in Dinkelsbühl
 - 2.9 Landwirtschaftliche Lehranstalten Triesdorf
 - 2.10 Fränkisches Freilandmuseum in Bad Windsheim
 - 2.11 Forschungsstelle für Fränkische Volksmusik in Uffenheim
 - 2.12 Bezirksheimatpflegerin/Bezirksheimatpfleger
 - 2.13 Trachtenforschungs- und -beratungsstelle
 - 2.14 Fachberatung für das Fischereiwesen in Nürnberg
3. Der Bezirk Mittelfranken ist darüber hinaus ganz oder teilweise Träger des Schulaufwandes für folgende staatliche Schulen:
 - Paul-Ritter-Schule, Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören, Nürnberg
 - Förderzentrum, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Nürnberg
 - Förderzentrum, Förderschwerpunkt Sprache, Nürnberg
 - Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Nürnberg-Schwaig
 - Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Ansbach
 - Schule für Kranke, Ansbach
 - Staatliche Technikerschule Triesdorf
 - Staatliche Fachakademie Triesdorf
 - Staatliche Höhere Landbauschule Triesdorf
 4. Aufgrund vertraglicher Bindung trägt der Bezirk Mittelfranken auch Teile des Schulaufwandes für folgende staatliche Bildungseinrichtungen:
 - Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Triesdorf
 - Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

§ 10**Beauftragte des Bezirkstages**

1. Der Bezirkstag beruft aus seiner Mitte entsprechend dem Stärkeverhältnis (Hare/Niemeyer) und den personellen Vorschlägen der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Beauftragte des Bezirkstages. § 5 Nr. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Beauftragte werden für folgende Einrichtungen, Kommunalunternehmen und Bereiche berufen:

- 1.1 Beauftragte/Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung nach Art. 18 Satz 1 BayBGG
 - 1.2 Zentrum für Hörgeschädigte des Bezirks Mittelfranken
 - 1.3 Berufsbildungswerk Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte mit Berufsschule
 - 1.4 Berufsausbildungswerk Mittelfranken in Nürnberg und Außenstelle in Ansbach mit Berufsschulen
 - 1.5 Zentrum für Körper- und Sprachbehinderte in Nürnberg und den Sozialpsychiatrischen Dienst für Stadt und Landkreis Fürth
 - 1.6 Maschinenbauschule in Ansbach
 - 1.7 Berufsfachschule für Musik in Dinkelsbühl
 - 1.8 Landwirtschaftliche Lehranstalten Triesdorf
 - 1.9 Fränkisches Freilandmuseum des Bezirks Mittelfranken in Bad Windsheim
 - 1.10 Bauwesen und Liegenschaften
 - 1.11 Jugend und Sport
 - 1.12 Regionalpartnerschaft mit der Region Nouvelle-Aquitaine und den drei Departements Haute-Vienne, Creuse und Corrèze
 - 1.13 Regionalpartnerschaft mit der Region Woiwodschaft Pommern
 - 1.14 Fischereiwesen
 - 1.15 Kultur- und Heimatpflege
2. Die Beauftragten sind Mittler zwischen dem Bezirkstag und der von ihnen zu betreuenden Einrichtungen und Bereiche. Die Aufgaben der Beauftragten im Kommunalunternehmen „Bezirkskliniken Mittelfranken“ werden im Verwaltungsrat festgelegt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11**Beiräte**

Der Bezirkstag kann zur fachlichen Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben Fachbeiräte berufen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung oder Satzung.

§ 12**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 08.11.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung) vom 23.10.2014 mit der Änderung vom 06.04.2017 außer Kraft.

Ansbach, 8. November 2018

Bezirk Mittelfranken
Armin K r o d e r
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 181

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 299/2018

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

33. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes Altmühlsee, Teilplan Gunzenhausen, von einer gemischten Baufläche in eine Sonderbaufläche für touristische Zwecke auf dem Grundstück Flur-Nr. 43, Gemarkung Büchelberg;

- Bekanntmachung der Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

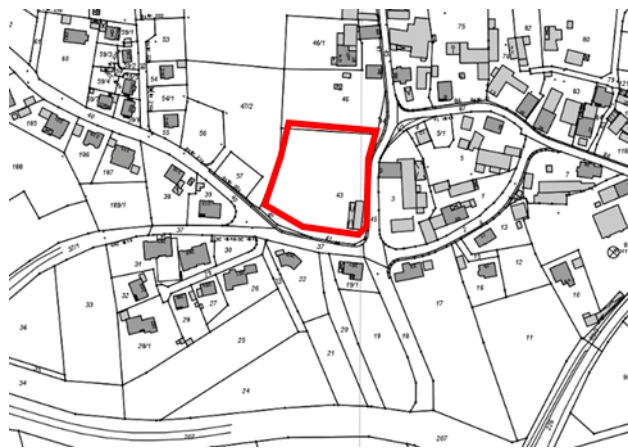
Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat in der Sitzung vom 05.12.2018 die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes Altmühlsee, Teilplan Gunzenhausen von einer gemischten Baufläche in eine Sonderbaufläche für touristische Zwecke auf dem Grundstück Flur-Nr. 43, Gemarkung Büchelberg beschlossen und den Flächennutzungsplanentwurf der Landschaftsplanung Ermisch & Partner, Gartenstr. 13, 91154 Roth gebilligt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit bekannt gemacht.

Der Änderungsbereich umfasst das Grundstück Flur-Nr. 43, Gemarkung Büchelberg. Die Gesamtfläche des Änderungsbereichs beträgt ca. 5.666 m².

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für touristische Zwecke zu schaffen. Die im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellte gemischte Baufläche soll als Sonderbaufläche für touristische Zwecke dargestellt werden um dort ein Ferienresort der 5*-Kategorie mit 38 Gästebetten, bestehend aus 4 Gästechalets und einem Hauptgebäude errichten zu können. Die Bauherren streben ein hochwertig angelegtes Ferienresort im Charakter eines Chalet-Dorfs an, welches sich in das hängige Gelände mit den alten Bestandsbäumen eingliedert.

Die Lage des Planbereiches ist dem nachfolgenden Planausschnitt der Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen.



Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Dazu liegen der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung in der Zeit von

Dienstag, 18.12.2018 bis einschließlich Freitag, 18.01.2019

beim Zweckverband Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Hinweis: Die Unterlagen zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren wurden ergänzend in das Internet unter <https://www.altmuehlsee.de/bauleitplanverfahren.html> eingestellt und können dort ebenfalls eingesehen werden. Verbindlich sind die ausliegenden Fassungen beim Zweckverband Altmühlsee.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich in der Zeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen informieren und eventuelle Bedenken und Anregungen vorbringen.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan „Ferienort Büchelberg“ im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 43, Gemarkung Büchelberg zur Ausweisung der Sonderbaufläche für touristische Zwecke aufgestellt.

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

MFrABI S. 186

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 300/2018**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Durchführungsvertrag „Ferienort Büchelberg“
im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 43, Gemarkung Büchelberg zur Ausweisung einer Sonderbaufläche
für touristische Zwecke;
- Bekanntmachung der Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

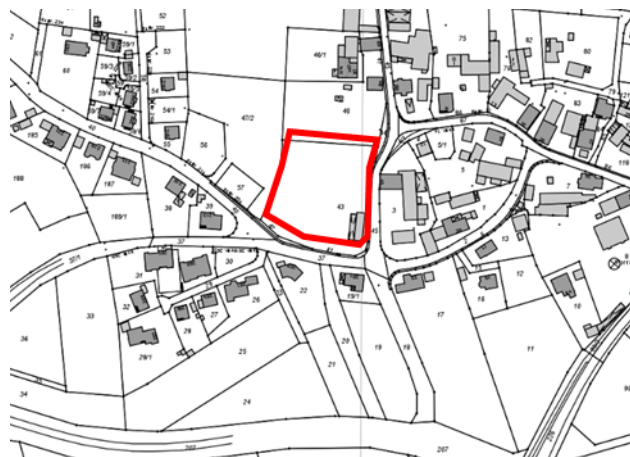
Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat in der Sitzung vom 05.12.2018 die Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Durchführungsvertrag, zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für touristische Zwecke, auf dem Grundstück Flur-Nr. 43, Gemarkung Büchelberg beschlossen und den Bebauungsplanentwurf der Landschaftsplanung Ermisch & Partner, Gartenstr. 13, 91154 Roth gebilligt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Flur-Nr. 43, Gemarkung Büchelberg. Die Gesamtfläche des Änderungsbereichs beträgt ca. 5.666 m².

Ziel der Bauleitplanung ist es, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für touristische Zwecke zu schaffen. In Büchelberg soll auf der o. g. Fläche ein Ferienresort der 5*-Kategorie mit 38 Gästebetten, bestehend aus 4 Gästechalets und einem Hauptgebäude entstehen. Die Bauherren streben ein hochwertig angelegtes Ferienresort im Charakter eines Chalet-Dorfs an, welches sich in das hängige Gelände mit den alten Bestandsbäumen eingliedert.

Die Lage des Planbereiches ist dem nachfolgenden Planausschnitt zu entnehmen.



Für die Aufstellung des Bebauungsplanes wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Dazu liegen der Bebauungsplanentwurf mit Begründung, Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Zeit von

Dienstag, 18.12.2018 bis einschließlich Freitag, 18.01.2019

beim Zweckverband Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Hinweis: Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren wurden ergänzend in das Internet unter <https://www.altmuehlsee.de/bauleitplanverfahren.html> eingestellt und können dort ebenfalls eingesehen werden. Verbindlich sind die ausliegenden Fassungen beim Zweckverband Altmühlsee.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich in der Zeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen informieren und eventuelle Bedenken und Anregungen vorbringen.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan Altmühlsee, Teilplan Gunzenhausen im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 43, Gemarkung Büchelberg von einer gemischten Baufläche in eine Sonderbaufläche für touristische Zwecke geändert.

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

MFrABI S. 187

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 301/2018**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung eines Bebauungsplanes für die 2. Erweiterung des Wohngebietes „An der Flurstraße“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 282 (Teilfläche), 283, 1004, 1012, 1012/1, 1088 (Teilfläche) Gemarkung Altenmuhr, Gemeinde Muhr am See
- Bekanntmachung der Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
- Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat in der Sitzung vom 26.09.2018 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die zweite Erweiterung des Wohngebietes „An der Flurstraße“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 282 (Teilfläche), 283, 1004, 1012, 1012/1, 1088 (Teilfläche) Gemarkung Altenmuhr, Gemeinde Muhr am See beschlossen und den Bebauungsplanentwurf mit integriertem Grünordnungsplan vom Ingenieurbüro Klos, Alte Rathausgasse 6, 91174 Spalt in der vorliegenden Fassung vom 21.08.2018 gebilligt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flur-Nrn. 282 (Teilfläche), 283, 1004, 1012, 1012/1, 1088 (Teilfläche) Gemarkung Altenmuhr, Gemeinde Muhr am See. Die Gesamtfläche des Änderungsbereichs beträgt ca. 0,88 ha und wird begrenzt durch das bestehende Wohnbaugelände „An der Flurstraße“ im Osten, weitere Wohnbebauung im Südwesten, eine innerörtliche Grünfläche im Südosten sowie landwirtschaftliche Flächen (frei Feldflur) im Norden und Nordwesten.

Ziel der Bauleitplanung ist es, entsprechend dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan „Altmühlsee – Teilplan Muhr am See“ zusätzliche Wohnbauflächen auszuweisen um auch in Zukunft bezahlbaren Wohnraum mit hoher Wohnqualität bereitstellen zu können. Im Plangebiet ist vorgesehen, durch die Ausweisung elf neuer Bauplätze für das Einfamilienwohnen, den mittelfristigen Bedarf an Wohnbauflächen in der Gemeinde Muhr am See zu decken.

Die Lage des Planbereiches ist dem nachfolgenden Planausschnitt zu entnehmen.



Abbildung 1: Lage des geplanten Baugebietes am nördlichen Ortsrand von Muhr am See (Ausschnitt aus der TK25, ohne Maßstab)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes 2. Erweiterung „An der Flurstraße“ erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB. Gemäß § 13 a BauGB i. V. m. § 13 BauGB wird von der Umweltsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Ebenso wird auf die förmliche Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Dazu liegen der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und integriertem Grünordnungsplan in der Zeit von

Donnerstag, 27.12.2018 bis einschließlich Montag, 28.01.2019

beim Zweckverband Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen und in der Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91735 Muhr am See während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Hinweis: Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren wurden ergänzend in das Internet unter <https://www.altmuehlsee.de/bauleitplanverfahren.html> eingestellt und können dort ebenfalls eingesehen werden. Verbindlich sind die ausliegenden Fassungen beim Zweckverband Altmühlsee und im Rathaus der Gemeinde Muhr am See.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich in der Zeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen informieren und eventuelle Bedenken und Anregungen vorbringen.

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

MFrABI S. 188

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee – Teilplan Absberg – Umwandlung von
einer landwirtschaftlichen Fläche zur Wohnbau-
fläche im Bereich des Baugebiets "Angerhof II",
Fl.-Nr. 279, sowie gleichzeitige Umwandlung einer
Wohnbaufläche in eine landwirtschaftliche Fläche
in den Fluren "Im Loch" und „Berg am Stein“ im
Bereich der Fl.-Nrn. 300 (Teilfläche), 304, 306
(Teilfläche), 331 und 332 (Teilfläche)
– Genehmigung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 23.07.2018 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Absberg (Stand vom 23.07.2018), sowie der Begründung mit Umweltbericht (Stand vom 23.07.2018) beschlossen.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 31.10.2018, Gz. 34-4621-17-22-4, die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltprüfung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltprüfung in der Fassung vom 23.07.2018 können in der Geschäftsstelle des Zweckverband Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Brombachsee unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ramsberg, 16. November 2018

Zweckverband Brombachsee
gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 190

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg
für das Haushaltsjahr 2019**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg erlässt aufgrund § 18 der Verbandssatzung vom 20.11.2009 i. V. m. Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. d. Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145 und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	10.379.500,-- €
dem Gesamtbetrag	
der Aufwendungen von	10.379.500,-- €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0,-- €

ab.

Auf die Aufstellung einer Finanzplanung wurde durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 06.06.2018 nach Art. 41 Abs. 2 KommZG verzichtet.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,-- Euro festgesetzt.

§ 6

Die als „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichneten Planstellen sind beim Freiwerden in Planstellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

Die im Stellenplan als „künftig wegfallend“ (kw) bezeichneten Planstellen sind mit dem Ausscheiden der Stelleninhaber oder zu den besonders vermerkten Ereignissen aufgehoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Nürnberg, 27. November 2018

Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg
gez.
Christian Vogel
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband "Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)" hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2019 samt ihren Anlagen liegt in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Gleißbühlstraße 14/V, 90402 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 28. November 2018

Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)
gez.
Christian Vogel
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 190

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach

Vom 7. November 2018

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRFAN) erlässt aufgrund von Art. 18, Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) folgende

4. Änderungssatzung

§ 1

Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„§ 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung“

§ 2

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied der Verbandsversammlung und der Aufsichtsbehörde ist ein Abdruck der Niederschrift der öffentlichen Sitzung zu übermitteln. Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung kann von den Mitgliedern der Verbandsversammlung eingesehen werden.“

§ 3

§ 12 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hinsichtlich der kommunalen Haushaltsverordnung findet die KommHV-Kameralistik Anwendung.“

§ 4

§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.“

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Ansbach, 8. November 2018

Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRFAN)
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat und Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 191

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg
für das Haushaltsjahr 2019**

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg erlässt aufgrund der §§ 13 und 14 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	2.570.790 €
---	-------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	168.775 €
---	-----------

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Das Umlagesoll (nach Anlage 1a der Haushaltssatzung) wird festgesetzt

1. nach § 14 Abs. 2 Satz 1 2. Alternative der Verbandssatzung auf	65.000,00 €
---	-------------

2. nach § 14 Abs. 2 Satz 1 1. Alternative der Verbandssatzung auf	1.943.740,00 €
---	----------------

3. nach § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung auf	10.200,00 €
--	-------------

4. nach § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung und § 2 Abs. 3 der Beteiligungsverträge des Verbandes mit der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH und den Verbandsmitgliedern auf	0,00 €
--	--------

5. nach § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung und § 2 Abs. 2 der Verbundtarifer- weiterungsverträge des Verbandes mit der Verkehrs- verbund Großraum Nürnberg GmbH und den Verbandsmitgliedern auf	551.300,00 €
---	--------------

(2) Die Abrechnung mit Nachweis der Zuschusszahlungen 2017 des ZVGN durch die VGN GmbH in Höhe des Gesamterstattungsbetrages von (gerundet) **150.000,00 €** wird nach Anlage 1b zur Haushaltssatzung wie folgt in Anrechnung gebracht:

zu Abs. 1 Nr. 2 (Umlage 2) abzüglich (gerundet)	150.000,00 €
--	--------------

Sie wird als Rücklagenentnahme in den Haushalt eingebracht.

(3) Die Umlage wird gemäß den Anlagen 1a, 1b und 2 zur Haushaltssatzung, die Bestandteil dieser Haushaltssatzung sind, in drei Raten erhoben:

1. Rate am 10.03.2019 in Höhe von	1.210.120,00 €
2. Rate am 10.09.2019 in Höhe von	605.060,00 €
3. Rate am 10.12.2019 in Höhe von	605.060,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Nürnberg, 20. November 2018

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg
gez.
Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2019 samt ihren Anlagen liegt in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes bei der Stadt Nürnberg, Rechtsamt/Kreisverwaltungsbehörde, Hauptmarkt 16, 90403 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 27. November 2018

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg
gez.
Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 192

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)
Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar
Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Prof. Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Honorarprofessor der Universität Leipzig, Rechtsanwalt in München bearbeitet von Prof. Dr. Dieter Kugele, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a. D., München, Dr. Cornelius Thum M. A., Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, München, Dr. Carsten Tegethoff, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig
Stichwort- und Abkürzungsverzeichnis: Gabriela Weikinnis, Bundesverwaltungsgericht, Leipzig
119. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. September 2018, 182,38 €
Art.-Nr. 66211119
JURION Onlineausgabe, 22,54 €
Art.-Nr. 08251313
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen
Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., herausgegeben von Dr. Oliver Bloeck, Ministerialrat, Stefan Graf, Direktor
112. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. September 2018, 149,95 €
Art. 66186112
JURION Onlineausgabe, 18,53 €
Art.-Nr. 08251624
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wild- und Jagdschadensersatz

Handbuch zur Schadensentwicklung
mit Berechnungsgrundlagen und Tabellen
Begründet von Dr. Paul Leonhardt, Dr. Josef Bauer und Heinrich Schätzler, fortgeführt von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der Obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, München, Dr. Josef Bauer, Leitender Landwirtschaftsdirektor a. D., ehemals Leiter des Amtes für Landwirtschaft in Landshut, Prof. Dr. Martin Moog, Lehrstuhl für Forstliche Wirtschaftslehre an der Technischen Universität München
17. Aktualisierungslieferung, Oktober 2017, 80,88 €
Art. 66359017
JURION Onlineausgabe, 10,00 €
Art.-Nr. 08251669
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz
Bayerisches Jagdgesetz
Ergänzende Bestimmungen
Kommentar
Herausgegeben von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München
88. Aktualisierungslieferung, Oktober 2018,
128,59 €
Art.-Nr. 66355088
JURION Onlineausgabe, 15,89 €
Art.-Nr. 08251668
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Strunz/Geiger

Einheitsaktenplan

für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen
Kommentar
47. Aktualisierung, Stand: August 2018
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Finanzrecht der Kommunen I

**Haushalts- und Wirtschaftsrecht/
Kommunaler Finanzausgleich in Bayern**

Kommentar

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor, Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband

179. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 15. Oktober 2018, 201,25 €

Art.-Nr. 66384179

JURION Onlineausgabe, 24,87 €

Art.-Nr. 08250207

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München

101. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 15. Oktober 2018, 129,87 €

Art.-Nr. 66386101

JURION Onlineausgabe, 16,05 €

Art.-Nr. 08250208

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor a. D., Hof und Michael Pahlke, Oberregierungsrat, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

135. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand: 20. August 2018, 108,65 €

Art.-Nr. 66136135

JURION Onlineausgabe, 13,43 €

Art.-Nr. 08250205

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wuttig/Thimet

**Gemeindliches Satzungsrecht
und Unternehmensrecht**

Kommentar

73. Aktualisierung, Stand: September 2018

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Molodovsky/Famers/Waldmann

Bayerische Bauordnung

Kommentar

129. Aktualisierung, Stand Oktober 2018

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Obermüller/Kalb

Gewerbesteuer

Kommentar

41. Aktualisierung, Stand: August 2018

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Kommentar mit Wahlordnung

161. Aktualisierung, Stand: 1. Oktober 2018

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die Abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen

Herausgegeben von Adolf Kraus, Verbandsprüfer beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

63. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. November 2018, 90,32 €

Art.-Nr. 66351063

JURION Onlineausgabe, 11,16 €

Art.-Nr. 08251317

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

Bearbeitet von Dr. Gerhard Ecker, Oberbürgermeister der Stadt Lindau (Bodensee), ehem. beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, unter Mitarbeit von Dr. Amadeus Hasl-Kleiber, Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, München, Dr. Stefan Barth, Richter am Verwaltungsgericht, Regensburg und Kathrin Barth, Richterin am Verwaltungsgericht, Regensburg

62. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. November 2018, 135,69 €

Art.-Nr. 66390062

JURION Onlineausgabe, 16,77 €

Art.-Nr. 08251315

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

157. Aktualisierung, Stand: September 2018,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Grove/Laudien

EU-Hygienepaket

Vorschriftensammlung mit Glossar

Sonder-Aktualisierung

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Igl (Hrsg.)

**Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker
und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen**

Normsammlung mit Erläuterungen

87. Aktualisierung, November 2018, 85,99 €

Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

MFrABI S. 193